



STATUTEN

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN - ZWECKE

- Art. 1 Unter der Bezeichnung „ Schweizerischer Psychologen- und Psychotherapeutenverband psychoanalytischer Richtung (SPPVP)“ wurde ein Verein ohne Erwerbszweck gegründet, welcher durch die vorliegenden Statuten sowie durch die Artikel 60 und folgende des Schweizer Zivilgesetzbuches bestimmt wird. Seine Dauer ist unbestimmt.
- Art. 2 Der SPPVP vertritt folgende Ziele:
- .1 Die Unterstützung der Psychologen und Psychotherapeuten psychoanalytischer Richtung bei der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP, den öffentlichen und politischen Behörden und den Sozialversicherungen.
 - .2 Die berufspolitischen Handlungen auf den Gebieten, für die die Psychologen und Psychotherapeuten psychoanalytischer Richtung zuständig sind, auf interkantonalen, nationaler und internationaler Ebene zu koordinieren.
 - .3 Die Interessen seiner Mitglieder sowohl in ihrer unabhängigen Tätigkeit als auch in den Institutionen zu vertreten.
 - .4 Den neu diplomierten Psychologen und Psychologinnen mit Lizentiat, Diplom oder Master in Psychologie, die an der psychoanalytischen Theorie interessiert sind, einen Gesprächspartner zu bieten.
 - .5 Die Verbreitung des psychoanalytischen Denkens in der Öffentlichkeit und Presse zu unterstützen.
 - .6 Eine verantwortungsbewusste Praktik psychoanalytischer Richtung, welche den neuesten Stand der Kenntnisse, die Bedürfnisse der Patienten, die ethischen Normen und den juristischen Rahmen beachtet, zu fördern.
 - .7 Den interdisziplinären Austausch mit anderen Therapiemethoden sowie mit anderen wissenschaftlichen und akademischen Gebieten zu begünstigen.

II MITGLIEDER

Art. 3 Mitglieder

Der SPPVP setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

3.1 Als ordentliche Mitglieder sind zu verstehen die Mitglieder welche dem Standard FSP entsprechen: Psychologen und Psychologinnen wer an einer Schweizer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) einen Master resp. ein Lizentiat oder Diplom in Psychologie erworben hat oder diese im Genusse eines gleichwertigen Titels welche in der Schweiz arbeiten.

3.2 Ordentliche Mitglieder, die dem SPPVP besondere Dienste erwiesen haben oder sich um die Psychoanalyse oder psychoanalytische Psychotherapie besonders verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Die Ehrenmitgliedschaft bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes.

Art. 4 Die Bewerbungen der Mitglieder müssen dem Vorstand schriftlich zugestellt werden. Der Vorstand untersucht die Bewerbungen und bestimmt gemäss den Zulassungskriterien nach Art. 3 der Statuten. Er gibt seinen Entscheid an der Generalversammlung bekannt.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- .1 Durch Austritt. Der Austritt ist auf das Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bekannt gemacht werden. Wenn er nach Ende Februar erfolgt, muss der Austretende seine finanziellen Verpflichtungen bis ans Jahresende einhalten.
- .2 Durch Löschung, wenn ein Mitglied die finanziellen Verpflichtungen trotz erhaltenen Mahnungen nicht erfüllt.
- .3 Durch Ausschluss: dieser erfolgt bei geheimer Abstimmung auf Vorschlag einer ad hoc Kommission, die sich aus mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder zusammensetzt. Die Ausschlussklärung kommt der betreffenden Person ohne Angabe der Motive zu.
- .4 wenn es sich herausstellt dass das Mitglied auf Grund irrtümlicher Deklarationen aufgenommen wurde.

Art. 6 Die Mitgliedschaft kann bei einem Auslandsaufenthalt von mindestens einem Jahr unterbrochen werden.

III ZUGEHÖRIGKEIT DES SPPVP AN DIE FSP

Art. 7 Die Zugehörigkeit des SPPVP an die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) entspricht folgenden Bedingungen:

- .1 Der SPPVP wird von der FSP als zugehörigen Berufsverband anerkannt. Der SPPVP arbeitet mit der FSP zusammen.
- .2 Alle ordentlichen Mitglieder des SPPVP werden als ordentliche Mitglieder der FSP betrachtet
- .3 Jegliche Änderung betreffend Mitglieder, Vorstand und Statuten wird durch den SPPVP unverzüglich der FSP gemeldet.
- .4 Der SPPVP appelliert an die FSP wenn diese explizit durch eine seiner Aktivitäten betroffen ist. Diese Regelung wird ebenfalls bei Projekten einer gewissen Grössenordnung und im Falle von nationaler Interessensverteidigung angewendet.
- .5 Der SPPVP trägt keine Verantwortung für die Verpflichtungen der FSP Dritten gegenüber. Im gegenteiligen Fall ist die FSP nicht verantwortlich für die Verpflichtungen des SPPVP gegenüber Dritten.
- .6 Die Auflösung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nicht vor dem Ende eines Amtsjahres erfolgen.
- .7 Im Falle eines Rechtsstreites zwischen dem SPPVP und Mitgliedern der FSP oder anderen Verbänden der FSP erkennt der SPPVP die FSP als Schlichtungsinstanz.
- .8 Mitglieder welche aus der FSP ausgeschlossen wurden, werden dies ebenfalls aus dem SPPVP.
- .9 Während der Zusammenarbeit vom SPPVP mit der FSP können die Punkte 3.1 und 7.1 bis 7.9 nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.

IV BERUFSORDNUNG

Art. 8 Alle Mitglieder des SPPVP müssen die Berufsordnung der FSP beachten.

V VERBANDSORGANE

- Art. 9 Die Organe des SPPVP sind :
- .1 Die Generalversammlung
 - .2 Der Vorstand
 - .3 Die unabhängige Kontrollstelle
 - .4 Die Kommissionen

VI DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 10 Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern sowie aus den Ehrenmitgliedern. Nur die ordentlichen- und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, sind Wähler und können gewählt werden. Die eingeladenen Personen haben eine beratende Stimme. Die Generalversammlung vereinigt sich ein Mal pro Jahr als ordentliche Generalversammlung zur Begutachtung der Konten und Jahresrapporte und den statutengemässen Wahlen. Die Einladungen mit Tagesordnung müssen mindestens ein Monat vor dem Datum der Versammlung verschickt werden. Die Vorschläge der Mitglieder müssen dem Präsidenten mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung zukommen. Keine Entscheidung kann ausserhalb der Tagesordnung erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- .1 Genehmigung des Jahresbudgets und des Berichtes der Kontrollstelle.
- .2 Bestimmung des Budgets
- .3 Wahl oder Absetzung der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und Vizepräsidenten
- .4 Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied

- .5 Bestimmung der Höhe des Geldbeitrages
- .6 Wahl der unabhängigen Kontrollstelle
- .7 Wahl der SPPVP Delegierten an der FSP
- .8 Entschluss des Beitritts oder Abtritts des SPPVP an/von einen/m Verband als Kollektivmitglied
- .9 Bestimmung der Kommissionen
- .10 Ausschluss von Mitgliedern
- .11 Statutenänderungen
- .12 Auflösung des SPPVP

Art. 11 Auf schriftliche Anfrage eines Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 12 Ohne gegenteilige Bestimmung durch die Statuten muss die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erlangt sein für jede Entscheidung und jede Wahl. Ab zweitem Wahlgang werden die Entscheidungen mit relativer Stimmenmehrheit vorgenommen. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Bei allen Fragen, welche die Mitgliederpersonen betreffen (Wahl, Ausschluss) erfolgt eine geheime Wahl.

Art. 13 Die Generalversammlung kann die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, Präsidenten und Vizepräsidenten inbegriffen, auf Anfrage eines Drittels der Verbandsmitglieder wählen. Der Grund des Ausschlusses muss den Mitgliedern mit der Einladung an die Generalversammlung mitgeteilt werden.

VII DER VORSTAND

Art. 14 Der Vorstand ist das Exekutivorgan des SPPVP. Er besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern aus den verschiedenen Richtungen und Gebieten des Verbandes.

Art. 15 Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für drei Jahre. Präsident und Vizepräsident werden von der Generalversammlung gewählt. Ansonsten organisiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und Vizepräsidenten wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung genehmigt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Präsident und Vizepräsident kann nur dreimal hintereinander dieselbe Stelle einnehmen. Am Ende seines Auftrages kann der Präsident ausnahmsweise von Jahr zu Jahr durch die Generalversammlung wiedergewählt werden. Im Falle einer Demission des Präsidenten im Laufe seines Auftrages übernimmt der Vizepräsident dessen Funktion bis zur nächsten Generalversammlung. Der Vorstand wählt einen stellvertretenden Vizepräsidenten ebenfalls bis zu diesem Datum.

Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter anderen der Präsident und Vizepräsident. Alle Entscheidungen werden mit gehobener Hand und bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder Vizepräsidenten im Falle der Abwesenheit des Präsidenten ausschlaggebend.

Art. 18 Wenn der/die Sekretär/in nicht Vorstandsmitglied ist, untersteht er/sie dem Vorstand. Er/sie arbeitet dann als Angestellte des SPPVP und ist für die Administration verantwortlich.

VII KONTROLLSTELLE

Art. 19 Die Konten des SPPVP werden von zwei unabhängigen Kontrolleuren überprüft; diese legen ihren Bericht der Jahresgeneralversammlung vor.

IX DIE KOMMISSIONEN

Art. 20 Die Generalversammlung kann Kommissionen wählen, welche in ihrem Aufgabenbereich liegende Themen untersuchen. Dasselbe Recht steht dem Vorstand zu, was in seiner Kompetenz stehende Geschäfte betrifft. Das Organ, welches eine Kommission bestimmt, entscheidet über deren Aufgabenbereich und die Auftragsdauer. Es bestimmt ebenfalls, ob die Kommission Personen zuziehen kann, die nicht Mitglieder des SPPVP sind. Die Kommission organisiert sich eigenständig und informiert das zuständige Organ über den Verlauf der Arbeiten.

X FINANZEN

Art. 21 Der SPPVP verfügt über folgende Einnahmen:

- .1 Die Jahresbeiträge der Mitglieder des SPPVP
- .2 Eventuelle Subventionen und Spenden
- .3 Jede andere Einnahmequelle, die aus der Verbandstätigkeit resultiert

- Art. 22 Die Mitgliederbeiträge müssen ab Aufnahme für das laufende Jahr entrichtet werden. Bei Aufnahme nach dem 1. Juli, wird der Beitrag um die Hälfte reduziert. Bei Aufnahme eines Mitgliedes nach dem 1. Oktober, wird der Mitgliederbeitrag erst im folgenden Jahr fällig.
Der Vorstand bestimmt über die Reduktionen, welche Praktikanten, Pensionierten, arbeitslosen oder sich in anderen schwierigen Situation befindlichen Mitglieder erlassen werden können. Dies auf schriftliche und wohlbegründete Anfrage (Praktikumsausweis, Arbeitslosenbeitrag, Steuererklärung).
Ehrenmitglieder leisten keinen Beitrag.
- Art. 23 Die Beiträge müssen 30 Tage nach Erhalt der Rechnung erfolgen. Nach dieser Frist und nach drei unbeachteten Mahnungen wird das Mitglied gemäss Artikel 5.2 dieser Statuten ausgeschlossen. Zusätzlich müssen Frs. 10.- für Unkosten bezahlt werden.
- Art. 24 Die Mitglieder tragen keine persönliche Verantwortung für die finanziellen Verpflichtungen des SPPVP.

XI AUFLOESUNG

- Art. 25 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Einberufung zu diesem Zweck der Generalversammlung mit zwei Drittel der SPPVP Mitglieder erfolgen. Wenn diese erste Versammlung das Präsenzquorum nicht erreicht, muss nach 30 Tagen eine zweite Versammlung einberufen werden. Sie entscheidet dann unbeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Mehrheit der zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder ist nötig, damit die Auflösung ausgesprochen werden kann. Bei Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Zuschreibung des Vermögens und der Archiven des SPPVP.

XII UNTERSCHRIFT

- Art. 26 Der SPPVP verpflichtet sich Dritten gegenüber durch die Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten oder zweier seiner Vorstandsmitglieder.

XIII AUSLEGUNG

- Art. 27 Die Auslegung der Statuten steht der Generalversammlung zu.

In Zweifelsfällen ist der französische Originaltext dieser Statuten verbindlich.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 5. September 2007 genehmigt und an die Generalversammlung vom 31. Oktober 2007, 4. November 2010 und 2. November 2012 geändert.

Stephan Wenger, Präsident

Fachpsychologe für
Psychotherapie FSP

Dr Agnes Von Wyl, Vizepräsidentin

Fachpsychologin für Psychotherapie FSP
und Klinische Psychologie FSP